

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 19. December 1888.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 8. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 89, betr. die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen eines Landesanlehens der gefürst. Grafschaft Görz-Gradiska per 330.000 fl. zur Anlage v. Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. — 2. Gesetz vom 17. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 99, betr. den Religionsunterricht in den öff. Volk- u. Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben. — 3. Ministerialverordnung v. 21. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 103, betr. das Kreisgericht Jaslo in Galizien. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Verordnung des k. k. n. ö. Landes Schulrathes v. 6. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 40, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten. — 6. Gesetz v. 22. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 41, betr. die Constituierung der Katastralgemeinde Felixdorf als selbständige Ortsgemeinde. — 7. Gesetz v. 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42, betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Schulaufsichtsgesetze. — 8. Statthaltereis-Kundmachung v. 4. Juli 1888, L. G. Bl. Nr. 43, betr. die Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Dampfseilprüfungscommissärs für den Wiener Polizeirath. — 9. Statthaltereis-Erlaß v. 3. Jänner 1888, Z. 70394, betr. die Hintanhaltung von Unregelmäßigkeiten bei Ausfertigung und Gebrauch der Sprengmittel-Bezugscheine und Bezugsbücher. — 10. Statthaltereis-Erlaß v. 1. Febr. 1888, Z. 2136, betr. die zur Entgegennahme der Anmeldung der Fierantie competente Behörde. — 11. Statthaltereis-Erlaß v. 16. Febr. 1888, Z. 8116, betr. Fahrpreisermäßigungen für den Iren- und Siedentransport per Eisenbahn. — 12. B. G. H. v. 1. März 1888, Nr. 566, betr. die Abgrenzung des nach §. 35, Abf. 4 der Wiener Bau-Ordnung bestimmten, als Materiallagerplatz benötigten Raumes vor und nach der Demolirung, sowie den Eintritt der Verpflichtung zur Platzinsentrichtung. — 13. Statthaltereis-Erlaß v. 23. Apr. 1888, Z. 22762, betr. die in Heimats- u. Staatsangehörigkeitsfragen competenten ungar. Behörden. — 14. Statthaltereis-Erlaß v. 7. Mai 1888, Z. 7867, betr. die Ueberwachung und Instandhaltung eiserner Straßenbrücken. — 15. Polizei-Directions-Note v. 16. Juni 1888, Z. 43061, betr. die rechtzeitige Vertheidigung dieser Behörde von den Genossenschaftsversammlungen durch die Genossenschaftscommissäre. — 16. Statthaltereis-Erlaß v. 20. Juni 1888, Z. 3455, betr. die Namensänderung der Gemeinde Opatowitz. — 17. B. G. H. v. 21. Juni 1888, Nr. 2068, betr. die Berechtigung der Pfaidler zur Besorgung des Waschens und Bügens von Wäscheartikeln. — 18. Kriegsministerial-Verordnung v. Juli 1888, Nr. 4156, betr. das Einjährig-Freiwilligenrecht der Schüler der landwirthsch. Mittelschule in Raaden. — 19. Statthaltereis-Erlaß v. 2. Juli 1888, Z. 36051, betr. die Hintanhaltung unzulässiger Ministerialrecurse in Gewerbe- und Hausstrassfällen. — 20. Statthaltereis-Erlaß v. 6. Juli 1888, Z. 4157, betr. Vieliz als Stadt mit eigenem Statute. — 21. Statthaltereis-Erlaß v. 11. Juli 1888, Z. 4338, betr. Abänderungen in der Territorialeintheilung von Bosnien und der Herzegowina. — 11. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 29. Sept. 1888, Z. 697, betr. die Evidenthaltung aller wichtigen und dringenden Actenstücke. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 31. Oct. 1888, Z. 792, betr. die Unterfertigung und Datirung der Conceptione durch deren Verfasser.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 8. Juni 1888,

betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen eines Landesanlehens der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska per 330.000 fl. zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

(R. G. Bl. vom 20. Juni 1888, Nr. 89.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des Anlehens, welches vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bis zum Betrage von 330.000 fl. zur Bedeckung der vom

Landen an die Wassergenossenschaft des Gebietes von Monfalcone zu gewährenden Vorschüsse, dann zur Tilgung der schwebenden Landesschuld beschlossen wurde, können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über den Nennwerth zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Bruck a. d. L., am 8. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pražák m. p.

2.

Gesetz vom 17. Juni 1888,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 86), über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.

(R. G. Bl. vom 26. Juni 1888, Nr. 99.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben fortan zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen.

Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erforderniß mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren.

§. 5.

Die für den Religionsunterricht nach §§. 3 und 4 erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normirung der Wegentschädigung bleibt, wie dies in Betreff des Dienst Einkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55, 57 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62), der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel II.

Die für den Religionsunterricht im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§§. 3 und 5) sind jenen Seelsorgegeistlichen, die nach Gesetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, auf ein Minimaleinkommen (Congrua) Anspruch haben, in dasselbe nicht einzurechnen.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 17. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Caasse m. p.

Gautsch m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juni 1888,

betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Jasło in Galizien.

(R. G. Bl. vom 28. Juni 1888, Nr. 103.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. Jänner 1883 und 19. Juni 1888 und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird im Bereiche des Oberlandesgerichtes Krakau für die Bezirksgerichte Dukla, Krosno und Zmigrod, welche aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl und des Oberlandesgerichtes Lemberg ausgeschieden werden, dann für die Bezirksgerichte Brzostek, Frysztaf, Jasło, Gorlice und Biecz, welche aus den Sprengeln der Kreisgerichte Tarnów, beziehungsweise Neu-Sandec, ausgeschieden werden, ein Kreisgericht mit dem Amtssitze in Jasło errichtet.

Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben.

Für die Stadt Jasło und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Jasło wird ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Jasło zur Beforgung der einem solchen Bezirksgerichte obliegenden Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten bestellt, dagegen das dormalige dort bestehende Bezirksgericht aufgehoben.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, haben das Oberlandesgericht Lemberg, die Kreisgerichte Przemysl, Tarnów und Neu-Sandec in Betreff der obigen aus ihren Sprengeln ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dormalige Bezirksgericht Jasło die Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Landesgerichtes Krakau als Bergbehörde wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Pražák m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 90 Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1888, betreffend die Ermächtigung der k. k. Nebenzollämter Almissa, Sol, Comisa, Gelsa, S. Giovanni, Lissa, Milna, S. Pietro, Postire, Pucisce und Trau zur zollfreien Abfertigung neuer ausländischer Fässer aus Holz, welche zur Wiederausfuhr im gefüllten Zustande erklärt werden.
- " " 91 Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. Juni 1888, betreffend die Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte.
- " " 92 Gesetz vom 16. Juni 1888, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtsprengel Cattaro in Dalmatien.
- " " 93 Schiffahrts- und Postvertrag vom 19. März 1888, abgeschlossen von dem k. u. k. Ministerium des Aeußern einerseits und der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits.
- " " 94 Gesetz vom 11. Juni 1888, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.
- " " 95 Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preshesenerzeugung.
- " " 96 Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.
- " " 97 Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend die Zuckerbesteuerung.
- " " 98 Gesetz vom 16. Juni 1888, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Tirol.
- " " 100 Kaiserliches Patent vom 19. Juni 1888, betreffend die Einberufung des Landtages von Dalmatien.

- Unter Nr. 101 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Juni 1888, betreffend die Richtigstellung der Beilage zu der abgeänderten Schiffsmanifestordnung und der Beilage zu der Verordnung, betreffend die Ein- und Ausladungen in todten Häfen.
- " " 102 Gesetz vom 13. Juni 1888, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31), über die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.
- " " 104 Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 25. Juni 1888, betreffend den Abschluß des Vertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.
- " " 105 Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juli 1888, zur Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 81), betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.
- " " 106 Gesetz vom 28. Juni 1888, betreffend die Garantie und die Investitionen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn.
- " " 107 Gesetz vom 29. Juni 1888, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Strecke Tabor-Pisek der böhmisch-mährischen Transversalbahn.
- " " 108 Gesetz vom 29. Juni 1888, über die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 65), betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Mühlkreisbahn.
- " " 109 Gesetz vom 30. Juni 1888, betreffend die Projectversaffung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gufwerk, eventuell Wegscheid auf Staatskosten.
- " " 110 Gesetz vom 5. Juli 1888, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vorderberg.
- " " 111 Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1888, zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Zuckerbesteuerung.

5.

Verordnung des k. k. niederösterreich. Landes Schulrathes vom 6. Juni 1888,
Z. 3776,

betreffend Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

(R. G. u. B. Bl. vom 21. Juni 1888, Nr. 40.)

Um der Weiterverbreitung von Krankheiten der Schuljugend, welche entweder entschieden ansteckend sind, oder als solche gelten (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung etc.) nach Möglichkeit zu begegnen, findet der k. k. niederösterreichische Landes Schulrath in Zusammenfassung und theilweiser Ergänzung

der Verordnungen vom 26. Jänner 1880, Z. 8119, L. G. Bl. Nr. 6, vom 3. Mai 1882, Z. 2391, L. G. Bl. Nr. 51, vom 6. Juni 1883, Z. 3346, L. G. Bl. Nr. 50, und vom 13. Juni 1883, Z. 4616 ex 1882, L. G. Bl. Nr. 53, im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Hinblick auf §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, Folgendes zu verordnen:

I.

Vorschriften zur Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten überhaupt.

§. 1.

Die Vorstände von öffentlichen wie privaten Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art, von öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, von öffentlichen und Privat-Handelschulen und von dem k. k. niederösterreichischen Landeslehrathen unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, sowie das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale ist verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihrer Schüler und Pflegebefohlenen im Allgemeinen wie im Einzelnen und insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten unausgesetzt die vollste Beachtung zuzuwenden und in ihrem Contacte mit den Angehörigen der Schüler bei ihnen bekannt gewordenen Erkrankungen derselben, soweit als thunlich der Beschaffenheit der Erkrankung nachzuforschen.

§. 2.

Schülern, welche von einer ansteckenden oder als ansteckend geltenden Krankheit (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung etc.) befallen sind, oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein Zeugniß desjenigen Arztes, welchem behördlicherseits die Ueberwachung der Desinfection anvertraut ist (städtischer Arzt, Gemeinbearzt, gemeindeärztlicher Functionär), in Orten aber, in welchen hiefür solche Sanitätsorgane nicht bestellt sind, durch ein Zeugniß des behandelnden Arztes oder des betreffenden Sanitätsorganes des Nachbarortes dargethan ist, daß die Desinfection vorschriftsmäßig durchgeführt wurde und daß sonach aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

§. 3.

Aus Familien, von welchen den Vorständen oder den Lehrern solcher Anstalten bekannt wird, daß daselbst derartige ansteckende Erkrankungsfälle bestehen, darf Niemand die Anstalt besuchen, bis die Gefahr der Uebertragung der betreffenden Krankheit in die Schule durch Beibringung des im §. 2 dieser Verordnung erwähnten Zeugnisses als beseitigt constatirt ist.

§. 4.

Es sind nur solche Kinder vom Schulbesuche auszuschließen, welche mit den an einer Infectionskrankheit Erkrankten in derselben Wohnung zusammenleben, somit dem Contacte mit den Kranken ausgesetzt sind.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen bei Entstehung von Localepidemien oder bei Bildung von Epidemieherden Veranlassung zu treffen,

daß nach Umständen die Kinder eines Theiles eines Hauses oder selbst eines ganzen Hauses vom Schulbesuche ausgeschlossen werden.

§. 5.

Kommen die Schulleitungen in die Kenntniß, daß ein Schüler oder Jemand, mit welchem ein Schüler in derselben Wohnung zusammenlebt, von einer übertragbaren Krankheit befallen wurde, so haben sie durch die entsprechende Ausfüllung des Absatzes A oder B der Blanquette nach beiliegendem Muster, respective nach Durchstreichung desjenigen Absatzes, welcher im gegebenen Falle keinen Gegenstand der Mittheilung bildet, die Gemeindevorstellung hievon in Kenntniß zu setzen.

In Wien, und zwar im I. Bezirke sind solche Anzeigen an das Wiener Stadtphysikat beim Magistrat, in den übrigen Wiener Gemeindebezirken an die betreffende Gemeindebezirkskanzlei zu leiten.

Die Gemeindevorstellung, respective in Wien das Stadtphysikat oder die betreffende Wiener Gemeindebezirksvorstellung veranlaßt auf Grund dieser Anzeige die entsprechende Erhebung, ergänzt nach dem Resultate dieser Erhebung das erhaltene Anzeigeblanquett durch Eintragung des ärztlichen Befundes in die gehörige Rubrik und sendet, unbeschadet der weiteren sanitätspolizeilichen Verfügungen, das sohin ergänzte Blanquett an die Schulleitung zurück.

§. 6.

Hat die Schulleitung oder Anstaltsvorstellung davon Kenntniß, daß Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen und mit ihm in derselben Wohnung zusammenlebenden Schülers ihrer Schule oder Anstalt eine andere Schule, Lehr- oder Erziehungsanstalt besuchen, so ist diese Thatsache in dem Absatze C der ange-schlossenen Blanquette ersichtlich zu machen.

§. 7.

Den Mitschülern eines von einem übertragbaren Leiden befallenen Schülers ist der Besuch des Kranken und seiner Familie, insofern letztere in derselben Wohnung mit dem Erkrankten zusammenlebt, für die Dauer der Ausschließung des kranken Schülers von der Schule, desgleichen die Besichtigung der Leiche eines an einer derartigen Krankheit Verstorbenen, sowie die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse zu untersagen.

§. 8.

Die Vorstellungen von Pensionaten und Erziehungsanstalten werden aufgefordert, die Erkrankung eines Pfleglings an einem der in Rede stehenden Leiden sofort nach der Constatirung desselben der Gemeindevorstellung anzuzeigen und nach dem Ermessen des von der Behörde entsendeten Amtsarztes (§. 2), da wo eine entsprechende Isolirung des Erkrankten im Hinblick auf die in Betracht kommenden Verhältnisse möglich ist, dieselbe zu vollziehen und den Verkehr mit den übrigen Zöglingen und mit jenen Bediensteten der Anstalt, welche mit den gesunden Zöglingen verkehren, möglichst hintanzuhalten oder aber den Erkrankten in auswärtige Pflege zu bringen.

Die Rückkehr eines derartig erkrankt gewesenen Zöglings in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen ist erst dann zu gestatten, wenn durch ein ärztliches Zeugniß des Amtsarztes (§. 2) jede Gefahr einer Uebertragung des Krankheitsstoffes als beseitigt constatirt ist.

§. 9.

Die Vorstände von Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art und beziehungsweise das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale sind für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich.

II.

Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Lehrpersonen oder andere im Dienste der Schule befindliche Personen.

§. 10.

Im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule sind zunächst nur den Leitern der Schulen (Schulleitern, Oberlehrern, Directoren) und den zur Beaufsichtigung und Reinhaltung des Schulhauses unbedingt nothwendigen Dienern Wohnungen einzuräumen.

Die Unterbringung von Naturalwohnungen dieser Personen im Schulgebäude selbst liegt nicht nur im Interesse der Schule, sondern auch in der Absicht der Anordnung des §. 32 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35.

Den Lehrern und Unterlehrern, welchen, sei es durch das Gesetz (§§. 33 und 36 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 35), sei es durch freiwilliges Zugeständniß der Gemeinde oder aus irgend einem anderen Titel, eine freie Wohnung zugesprochen ist, sind nach Thunlichkeit außerhalb des Schulgebäudes Wohnungen zur Verfügung zu stellen.

Außer den genannten Schulorganen ist Niemandem die Benützung einer Wohnung im Schulgebäude zu gestatten.

Die Verwendung eines Theiles eines zu Schulzwecken gewidmeten Hauses auch für Wohnungen von Privaten, ist nur unter der Bedingung gestattet, daß nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 3. Jänner 1874, Z. 3145, L. G. Bl. Nr. 6, die Privatwohnungen von den eigentlichen Schullocalitäten vollständig getrennt sind.

Die Verwendung von Zinshäusern oder Häusern, in welchen auch nicht zur Schule gehörige Personen wohnen, zu Schulzwecken ist überhaupt möglichst hintanzuhalten und im Allgemeinen nur als eine vorübergehende, provisorische Maßnahme unter den entsprechenden Vorschriften zu gestatten.

§. 11.

Alle in einem Schulgebäude untergebrachten Naturalwohnungen von Functionären der Schule sind in der Art zu situiren und anzulegen, daß, wenn schon nicht dauernd, so doch im Falle des Auftretens einer Infectionskrankheit im Bereiche dieser Wohnungen eine vollständige Isolirung derselben von den eigentlichen Schulräumen durchgeführt werden kann.

Die Erfüllung dieser Anordnung ist bei Neubauten, wie bei größeren Erneuerungs- oder Erweiterungsbauten zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen (§. 20 der Verordnung des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 73).

Bei den bestehenden Schulhäusern ist unter Würdigung der Vermögenskraft der Gemeinden und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schulhauses an sich, wie im Verhältnisse zur Ausdehnung der Schule und des Schulortes dahin zu wirken, daß mindestens bei sich darbietender günstiger Gelegenheit die im Schulhause befindlichen Wohnungen von den Schullocalitäten in einer möglichst einfachen und wenig kostspieligen Weise getrennt werden.

§. 12.

Ist in der im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Familie eines im Schulgebäude selbst wohnenden Schulorganes eine Infectionskrankheit ausgebrochen, so haben der betreffende Bedienstete und alle Mitglieder seiner Familie, welche mit ihm in derselben Wohnung zusammenleben, auf die Dauer der Ansteckungsgefahr sich jedes Verkehrs mit anderen Schulorganen, mit den Schülern und mit deren Familien gänzlich zu enthalten, und es ist daher der betreffende Functionär auch vom Schuldienste für so lange fernzuhalten, bis durch den Amtsarzt (§. 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie die Durchführung der Desinfection constatirt worden ist.

§. 13.

Wenn und insolange die Isolirung einer im Schulhause befindlichen Wohnung, in welcher eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, nicht in einem von der Sanitätsbehörde als zureichend erkannten Maße hergestellt und entsprechend aufrecht erhalten werden kann und wenn die Hintanhaltung der Gefahr einer Uebertragung der Krankheit auf die Schüler auch auf eine von der Sanitätsbehörde gebilligte Art nicht thunlich erscheint, wenn somit die Sanitätsbehörde die Schließung der Schule als unvermeidlich bezeichnet, dann ist diese sofort anzuordnen. Es sind jedoch unverzüglich die nach der Lage des speciellen Falles thunlichen Vorkehrungen zu treffen, um die baldigste Wiederaufnahme des Unterrichtes zu ermöglichen.

§. 14.

Lehrpersonen an öffentlichen und Privat-Volks-, Bürger-, Mittelschulen und an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner an öffentlichen und Privat-Handelschulen und an den dem k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten, in deren mit ihnen in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Familien eine Infectionskrankheit aufgetreten ist, haben sich für insolange der Ertheilung des Unterrichtes in der Schule oder Anstalt und des Verkehrs mit derselben zu enthalten, bis vom Amtsarzte (§. 2) die Beseitigung der Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit constatirt ist.

§. 15.

Ist im Schulgebäude einer Volks- oder Bürgerschule eine Infectionskrankheit aufgetreten, ohne daß deshalb der Unterricht ausgesetzt werden mußte, so bleiben zwar selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch aufrecht, bei Verhängung von Strafen für Schulversäumnisse ist jedoch mit Milde und mit Berücksichtigung der außerordentlichen Umstände vorzugehen.

§. 16.

Die §§. 11, 12 und 13 haben in Zukunft auch auf die öffentlichen und Privat-Mittelschulen, auf die Privat-Volks- und Bürgerschulen, auf die öffentlichen und Privat-Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, ferner auf die öffentlichen und Privat-Handelschulen und auf die dem k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathe unterstehenden gewerblichen Lehranstalten sinngemäß Anwendung zu finden.

§. 17.

Alle in einem Schulgebäude einer Lehr- oder Erziehungsanstalt wohnhaften Bediensteten der Schule oder Anstalt sind unter Androhung strenger Ahndung im Disciplinarwege verpflichtet, jeden in ihrem Hausstande vorkommenden Erkrankungsfall der Schul- oder Anstaltsvorstehung sogleich anzuzeigen, worauf diese sohin durch den betreffenden Gemeindefarzt die Beschaffenheit der Erkrankung klarstellen lassen muß, wobei derselbe die etwa weiter nöthigen sanitätspolizeilichen Verfügungen zu veranlassen hat.

Ebenso sind die in solchen Gebäuden wohnhaften Vorsteher von Lehr- und Erziehungsanstalten unter Androhung strenger Ahndung verpflichtet, bei jedem Erkrankungsfalle einer in ihrem Hausstande lebenden Person sofort den Arzt zu rufen und falls von demselben nicht die Ungefährlichkeit der betreffenden Erkrankung in Beziehung auf Weiterverbreitung sofort klargestellt wurde, dem Amtsarzte der politischen Behörde erster Instanz die weitere Anzeige zu machen.

III.

Desinfection der Schulgebäude.

Hinsichtlich der Desinfection der Schulgebäude ist nach der über Antrag des obersten Sanitätsrathes verfaßten und den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20.662, bekanntgegebenen Anleitung vorzugehen, welche im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1887, XX. Stück, unter Nr. 50 kundgemacht worden ist.

Pöfßinger m. p.

Formulare A für Wien.

A. Schule
Lehr- und Erziehungsanstalt im..... Bezirke Gasse, Nr.....

von Schüler
Zögling wohnhaft im..... Bezirke..... Gasse, Nr.....

ist dem Vernehmen nach an erkrankt.

B. Im Hausstande von Schüler
Zöglings wohnhaft im

..... Bezirke..... Gasse, Nr..... herrscht dem

Vernehmen nach eine übertragbare Krankheit.

C. Geschwister, A Verwandte oder Hausgenossen von Genannten soll die Schule
Lehranstalt

im..... Bezirke..... Gasse, Nr..... besuchen.

Es wird im Sinne der Verordnung vom Z.....
ersucht, die fragliche Krankheit amtsärztlich constatiren und über das bezügliche Ergebnis Mit-
theilung machen zu wollen.

Datum:

Unterschrift des Leiters obiger Schule oder
Lehr- und Erziehungsanstalt:

Unterschrift von Lehrer

Ärztlicher Befund.

A. ist mit..... behaftet.

B. ist mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet.

C. Im Hausstande von Genannten wurde..... constatirt.

Datum:

Unterschrift des Amtsarztes:

Von der Schulleitung im.....Bezirke,
..... Gasse, Nr.....

Nr

das löbl. Wiener Stadtphysikat

oder

an das Gemeindehaus im.....Bezirke

.....Gasse, Nr.....

.....Bezirke,

im

die löbl. Schulleitung

An

dem Gemeindehause des.....Bezirkes

dem Wiener Stadtphysicate.

Formulare B für das Land.

A. Schule in
 Lehr- und Erziehungsanstalt in

d.. Schüler
 Zögling wohnhaft in ist dem

Bernehmen nach an erkrankt.

B. Im Hausstande de . Schüler
 Zögling wohnhaft in
 herrscht dem Bernehmen nach eine übertragbare Krankheit.

C. Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen de . . Genannten soll . . die Schule
 Lehranstalt in
 besuchen.

Es wird im Sinne der Verordnung vom Z.....
 ersucht, die fragliche Krankheit ärztlich constatiren und über das bezügliche Ergebnis Mit-
 theilung machen zu wollen.

Datum:

Unterschrift des Leiters obiger Schule oder
 der Lehr- und Erziehungsanstalt:

Unterschrift des Lehrers:

Ärztlicher Befund.

A. ist mit behaftet.

B. ist mit keiner übertragbaren Krankheit behaftet.

C. Im Hausstande de . Genannten wurde constatirt.

Datum:.....

Unterschrift des Gemeindevorstandes:

Unterschrift des Arztes:

.....

in

den löbl. Gemeindevorstand

An

.....

..... in
Von der Schule

Vom Gemeindevorstande in

An

die löbl. Schulleitung

in

.....

6.

Gesetz vom 12. Juni 1888,

wodurch die Katastralgemeinde Felixdorf aus dem Gemeindeverbande der Stadt Wiener-Neustadt ausgeschieden und als selbständige Ortsgemeinde constituirt wird.

(L. G. u. B. Bl. vom 12. Juli 1888, Nr. 41.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Katastralgemeinde Felixdorf, welche nach §. 1 des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener-Neustadt vom 8. August 1866 (L. G. Bl. Nr. 17) zum Gebiete der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt gehört, wird mit 1. Jänner 1889 aus diesem Gebiete ausgeschieden und hat von diesem Zeitpunkte an als selbständige Ortsgemeinde des politischen Bezirkes Wiener-Neustadt zu bestehen.

§. 2.

Der Ortsgemeinde Felixdorf verbleibt das der gleichnamigen Katastralgemeinde gehörige Vermögen, insbesondere ihr Armenfond und ihr Schulhaus und ist nach Constituirung der Gemeindevorsteherung von Felixdorf derselben zur Verrechnung und Verwaltung zu übergeben.

Von dem auf das Felixdorfer Schulhaus mit 7000 fl. hypothekarisch sichergestellten Sparcassadarlehen fallen der Stadt Wiener-Neustadt, die nach dem Amortisirungs- und Verzinsungsplane bis 31. December 1888 fälligen Capitals- und Zinsenraten und der Ortsgemeinde Felixdorf die nach diesem Zeitpunkte fällig werdenden Capitals- und Zinsenraten zur Last.

Auf das der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt und ihren Anstalten gehörige Vermögen hat die Ortsgemeinde Felixdorf keinen Anspruch. Ebenfowenig hat die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt an die Ortsgemeinde Felixdorf irgendwelche Forderungen zu stellen.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 12. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

7.

Gesetz vom 17. Juni 1888,

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise des Gesetzes vom 22. December 1874, L. G. Bl. 1875 Nr. 9, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. u. B. Bl. vom 12. Juli 1888, Nr. 42.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise des Gesetzes vom 22. December 1874, L. G. Bl. 1875, Nr. 9, betreffend die Schulaufsicht, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht:

- a) aus dem k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzenden;
- b) aus Fachmännern im Lehramte. Zwei derselben sind von der Lehrerconferenz des Schulbezirkes zu wählen. Bestehen in einem Bezirke eine oder zwei öffentliche Bürgerschulen, so treten die Directoren derselben in den Bezirksschulrath ein. Befinden sich in einem Bezirke mehr als zwei Bürgerschulen, so haben zwei Directoren derselben in den Bezirksschulrath einzutreten, welche von sämtlichen Directoren der Bürgerschulen des Schulbezirkes gewählt werden. Besteht in einem Bezirke eine Lehrerbildungsanstalt, ein Gymnasium, oder eine Realschule, so haben die Directoren einer jeden Kategorie dieser Anstalten in den Bezirksschulrath einzutreten. Befinden sich in einem Bezirke zwei oder mehr als zwei Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen, so hat von jeder Kategorie dieser Anstalten ein Director in den Bezirksschulrath einzutreten, welcher von den Directoren der Anstalten gleicher Kategorie des Schulbezirkes gewählt wird.

Im Falle der Stimmengleichheit bei einer dieser Wahlen entscheidet das Los;

- c) aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;
- d) aus den Mitgliedern, welche von einer Versammlung der Gemeindevorstände des Schulbezirkes gewählt werden. Diese Versammlung ist zu diesem Behufe an den Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft einzuberufen. Die Anzahl derselben wird vom Landesschulrathe festgesetzt, muß aber die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen und mindestens so groß sein, als die Anzahl der Gerichtsbezirke innerhalb des Schulbezirkes.

Außerdem hat die Versammlung der Gemeindevorstände für die gewählten Mitglieder Ersatzmänner in gleicher Anzahl, und zwar dergestalt zu wählen, daß für jedes Mitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt wird.

Wählbar als Mitglieder oder Ersatzmänner sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevvertretung einer im Wahlbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Auch hat die Lehrerconferenz des Schulbezirkes für die gewählten zwei Mitglieder Ersatzmänner in gleicher Anzahl, und zwar dergestalt zu wählen, daß für jedes Mitglied ein bestimmter Ersatzmann gewählt werde.

- §. 20. In Städten mit eigenen Gemeindestatuten besteht jedoch der Bezirksschulrath:
- a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
 - b) aus vier Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen zwei Mitglieder aus der Zahl der an den öffentlichen Bürgerschulen wirkenden Directoren und Bürgereschullehrer und zwei Mitglieder aus der Zahl der an öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer gewählt werden, aus einem Mitgliede in den anderen Städten.

Diese Wahlen erfolgen durch die Lehrerconferenz des betreffenden städtischen Schulbezirkes;

- c) aus drei Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen eines durch den Landesschulrath aus der Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten wirkenden Directoren und Lehrer, und zwei von den Directoren der daselbst befindlichen Mittelschulen gewählt werden, und in den Städten außer Wien aus den Directoren der etwa in der betreffenden Stadt befindlichen Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen, und öffentlichen Bürgerschulen.

Bestehen in dem Gebiete solcher Städte außerhalb Wiens zwei oder mehr als zwei Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen und öffentliche Bürgerschulen, so hat jede Schulkategorie nur einen Vertreter in den Bezirksschulrath zu entsenden, welcher von den Directoren der Anstalten gleicher Kategorie des Schulbezirkes gewählt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los;

- d) in Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, und in den Städten außer Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im städtischen Schulbezirke mehr als 300 beträgt.
- e) aus den von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt der Landesschulrath. Dieselbe muß aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen.

Wählbar sind alle Jene, welche das active Wahlrecht für die Gemeindevertretung haben.

Der Verlust des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrath nach sich.

Artikel II.

Dieses Gesetz hat mit dem 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 17. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Gautsch m. p.

8.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 4. Juli 1888, Z. 24.522,**

**betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs
für den Wiener Polizeirayon.**

(L. G. u. B. Bl. vom 15. Juli 1888, Nr. 43).

Der k. k. Regierungsrath und ordentliche öffentliche Professor des Maschinenbaues an der k. k. technischen Hochschule in Wien, Johann Radinger, wurde über sein Ansuchen von der Stelle eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für den Wiener Polizeirayon mit 15. Juli 1888 enthoben und an dessen Stelle von dem gleichen Tage an dessen Substitut, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule in Wien, Richard Englaender, als Dampfkessel-Prüfungscommissär für den Wiener Polizeirayon bestellt.

Die Parteien können sich betreffs der Dampfkesselproben nach freier Wahl sowohl an den neuernannten Dampfkessel-Prüfungscommissär Richard Englaender, wohnhaft in Wien, VI., Copernikusgasse 7, als an den laut der Statthaltereirundmachung vom 21. Jänner 1880, Z. 1131, gleichfalls für den Wiener Polizeirayon bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär, Anton Glubek, wohnhaft in Wien, IV., Mayerhofgasse 11, wenden.

Die amtlichen Revisionen der Dampfkessel werden von dem k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Anton Glubek wie bisher in den Polizeibezirken Leopoldstadt (mit Brigittenau), Prater, Wieden, Favoriten, Neubau, Rosau, Döbling, Währing, Ottakring und Floridsdorf vorzunehmen sein, während der neuernannte k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Richard Englaender diese Revisionen in den früher dem k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Johann Radinger zugewiesenen Polizeibezirken Innere Stadt, Landstraße (mit Simmering), Margarethen, Mariahilf, Josefstadt, Meidling und Sechshaus (mit Penzing) vorzunehmen haben wird.

Die genannten beiden Commissäre werden sich bei diesen Amtshandlungen, im Falle einer derselben verhindert sein sollte, bis auf Weiteres gegenseitig vertreten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Posfinger m. p.

9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereirei vom 3. Jänner 1888, Z. 70.394,

**betreffend Anordnungen zur Hintanhaltung von Unregelmäßigkeiten bei Ausfertigung und
Gebrauch der Sprengmittel-Bezugscheine und Bezugsbücher.**

Aus Anlaß von bei der Revision der Sprengmittel-Vormerkbücher einer Fabrik wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 20. December 1887, Z. 21.167, der k. k. Statthaltereirei in Prag, Nachstehendes eröffnet:

„Was zunächst den Umstand anbelangt, daß Sprengmittel mitunter auf Grund von Bezugsdocumenten bezogen werden, welche bereits vor mehreren Jahren ausgestellt wurden und auf keine bestimmte Giltigkeitsdauer lauteten, so muß dieser Vorgang, soweit es sich um

die Bezugsscheine handelt, als der Bestimmung des §. 99 der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, entgegenstehend bezeichnet werden, da nach dieser Bestimmung die Bezugsscheine immer für eine bestimmte Gültigkeitsdauer auszufertigen sind, und diese letztere niemals drei Monate, vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet, überschreiten darf.

Was jedoch die Bezugsbücher anbelangt, so ist nach §. 99 der vorcitirten Ministerialverordnung für dieselben in der Regel keine Gültigkeitsdauer festzusetzen, und es kann, wenn Umstände eine Ausnahme begründen, die Gültigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Aus dieser Bestimmung im Zusammenhange mit der weiteren Bestimmung dieses Paragraphen, daß Bezugsbücher nur an jene Personen oder Unternehmungen ausgefolgt werden dürfen, welche die Sprengmittel zum Betriebe ihres Geschäftes oder Gewerbes fortdauernd benöthigen, geht hervor, daß die Einführung der Bezugsbücher nur zu dem Zwecke stattfand, damit jene Personen oder Unternehmungen, welche, um ihren Bedarf an Sprengmitteln zu beschaffen, oft in die Lage kommen, dieselben zu bestellen, nicht für jede einzelne Bestellung eine besondere Bezugsbewilligung (Bezugsschein) bei der betreffenden Behörde erwirken müßten, und ihnen somit ermöglicht würde, die Sprengmittel ohne den sonst hiebei mehr oder weniger verbundenen Aufwand an Zeit und Kosten zu beziehen.

Wenn sonach an Personen oder Unternehmungen Bezugsbücher ausgefolgt werden, welche selten Sprengmittel beziehen, und welche daher auf Grund eines ihnen ausgefolgten Bezugsbuches mehrere Jahre Sprengmittel beziehen können, so entspricht dies nicht dem Sinne der obcitirten Ministerialverordnung, und zwar um so weniger, wenn für solche Bezugsbücher nicht eine bestimmte Gültigkeitsdauer festgesetzt wird.

Was den weiteren Anstand anbelangt, daß in dem Vormerkbuche über abgesetzte Sprengmittel bezüglich einer Anzahl von Sendungen das Datum und die Zahl der behördlichen Ausfertigung des Bezugsbuches, respective der Bezugsscheine nicht eingetragen wurde, und daß die Bezugsdokumente, beziehungsweise die, die Lieferung betreffenden Jurtausschnitte des Bezugsbuches mitunter ohne Datum und Zahl der das Bezugsbuch ausstellenden Behörde an die Dynamitfabrik gelangen, so wird — soferne es nicht bereits geschehen sein sollte — die genannte Fabrik, sowie überhaupt die dortlands bestehenden Sprengmittelverschleißer zur genauen Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften des §. 101 der Ministerialverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, zu verhalten, andererseits aber auch die betreffenden Unterbehörden aufzufordern sein, die für die Ausfertigung der Bezugsbücher maßgebenden Bestimmungen des §. 100 der erwähnten Ministerialverordnung und des h. o. Erlasses vom 22. September 1883, Z. 13.271, nach welcher letzterem die Daten der Bezugsbewilligung und die eventuell festgesetzte beschränkte Gültigkeitsdauer des Bezugsbuches nicht nur auf dem Titelblatte des Bezugsbuches, sondern auch (vor der Erfolgung des Bezugsbuches) auf allen die Lieferung betreffenden Jurten einzutragen sind, genau zu beobachten."

Hievon wird der Magistrat zur genauen Darnachachtung verständigt.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1888, Z. 2136,
M. Z. 40.491,

betreffend die zur Entgegennahme der Anmeldung des Marktfahrer- (Fieranten-) Gewerbes
competente Gewerbsbehörde.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels haben über die von einer politischen Landesbehörde zur Entscheidung vorgelegte Frage, ob die Marktfieranten die Gewerbsanmeldung bei der Gewerbsbehörde ihres Wohnsitzes zu erstatten haben, oder ob auch bei anderen Gewerbsbehörden diese Anmeldung erfolgen könne, nachstehend entschieden.

Marktfieranten haben ihr Gewerbe bei der Gewerbsbehörde ihres Wohnsitzes anzumelden, nachdem bei diesem, im Umherziehen von Markt zu Markt betriebenen, einer festen Betriebsstätte entbehrenden Gewerbe der Wohnsitz des Gewerbetreibenden, von welchem aus die Leitung des Geschäftsbetriebes erfolgt, und in welchem die zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen einleitenden gewerblichen Berrichtungen (wie z. B. das Aus- und Einpacken, Bewahren, Montiren, Reinigen der Waaren u. s. w.) erfolgen, als der Standort des Gewerbes (§. 144 Gewerbeordnung) anzusehen kommt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1888, Z. 20.772, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Februar 1888, Z. 8116,
M. Z. 57.763,

betreffend die von sämmtlichen Bahnverwaltungen zugestandene Fahrpreisermäßigung für auf
Landes- oder Gemeindefkosten beförderte mittellose Irrsinnige.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Februar 1888, Z. 2054, anher eröffnet, daß laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 6. Jänner 1888, Z. 2803, sämmtliche Bahnverwaltungen sich bereit erklärt haben, gemäß den Anträgen der am 26. Mai 1887 in Prag abgehaltenen Directorenconferenz, die den mittellosen Irrsinnigen und deren Begleitern zugestandene Fahrpreisermäßigung der halben Fahrgebühr III. Classe auch auf die auf Landes- oder Gemeindefkosten beförderten mittellosen Irrsinnigen auszudehnen und die für die mittellosen Irrsinnigen zugestandene Fahrpreisbegünstigung auch bei der Beförderung von mittellosen Siechen in Anwendung zu bringen.

Was die Durchführung der in Rede stehenden Fahrpreisermäßigung anbelangt, so hat ein Theil der Bahnverwaltungen sich bereit erklärt, falls das bezügliche Ansuchen der betreffenden Behörde oder Anstalt zeitgerecht erfolgt, diese Fahrpreisermäßigung durch Ausstellung eines Certificates, anderenfalls aber im Rückvergütungswege (welcher seitens der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn bei Gemeinden, die keinen Magistrat besitzen, von der Bestätigung der Rückvergütungsgesuche durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft abhängig gemacht wird) durchzuführen, während ein anderer Theil der Bahnverwaltungen sich über den Weg der Rückvergütung nicht ausgesprochen hat; jedoch dürften auch letztere Bahnverwaltungen in dringenden Fällen keinen Anstand nehmen, die Differenz der Fahrgebühr zurückzuerstatten.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 13. October 1887, Z. 54.907*), zur weiteren entsprechenden Veranlassung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Bahnverwaltungen im Allgemeinen den Wunsch ausgesprochen haben, daß die bezüglichen Gesuche der betreffenden Behörden oder Anstalten womöglich rechtzeitig an die Bahnverwaltungen gelangen, damit Reclamationen und Rückvergütungen der gezahlten Gebühren nach Thunlichkeit vermieden und nur in äußerst dringenden Fällen nothwendig werden, auf welchen Umstand zufolge des Eingangs bezogenen Ministerialerlasses besonders aufmerksam gemacht wird.

12.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1888, Nr. 566, M. Z. 195.207.

Der nach §. 35, Absatz 4 der Wiener Bauordnung bestimmte Raum, welchen ein Bauführer einplanen und als Materiallagerplatz benützen kann, ist vor beendigter Demolirung des alten Baubestandes nach der alten Bauflucht zu bestimmen; nach der Demolirung bestimmt sich zwar jene Raumgrenze nach der neuen Baulinie, ein Materiallagerzins kann aber auch dann erst nach der Uebergabe des hiedurch freigewordenen Grundstreifens zur Benützung als Straßengrund verlangt werden.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Lemayer und der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Freiherr von Scharfsmid, von Ehrhart und Dr. Ritter von Alter, dann des Schriftführers, k. k. Hofsecretärs Zabusch, über die Beschwerde des Anton Krones, Architekten und Stadtbaumeisters in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1887, Z. 6099, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung eines Materiallagerplatzzinses, nach der am 1. März 1888 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Felix Hönigsmann, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, dann der Gegenausführungen des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, und des Dr. Theodor Kratky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, N. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Die für den vorliegenden Fall maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen enthält §. 35, Absatz 4 und 5 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, N. G. Bl. Nr. 35, wonach (Absatz 4) „bei Einplanung des Bauplatzes gegen öffentliche Wege, sofern durch dieselbe die factische Besitzgrenze überschritten wird, im Falle der Vorrückung vor die Baulinie das Maß von 2 Meter als Entfernung von letzterer einzuhalten und (Absatz 5) für die allenfalls nöthige Hinterlegung des Baumaterials außerhalb der Einplanung wegen Anweisung eines Materiallagerplatzes bei der Baubehörde besonders anzufuchen ist.

*) Siehe N. G. Bl. ex 1888, Nr. 5, pag. 149.

Der zur Entscheidung vorliegende Streit dreht sich nun um die Frage, ob von dem Beschwerdeführer anlässlich des von ihm geführten Baues die obenbezeichnete gesetzliche Grenze überschritten worden ist, während nicht bestritten wird, daß, falls diese Frage bejaht werden kann, Beschwerdeführer zur Entrichtung des ihm seitens der Gemeinde Wien abgeforderten Materiallagerplatzzinses verpflichtet erscheint.

Diese letztere Verpflichtung bildet also keineswegs den primären Streitpunkt, und es erscheint daher die Behauptung der Gemeinde Wien, daß es sich hier in erster Linie nicht um die Handhabung der Bauordnung, sondern um eine in Verwaltung des Gemeindehaushaltes erhobene Forderung der Gemeinde handle, weshalb die Baubehörden als solche, insbesondere die Wiener Baudeputation, hier gar nicht zur Entscheidung competent waren, welche Auffassung dann auch in der Begründung der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums Berücksichtigung gefunden hat, als unrichtig.

Was nun jene zunächst streitige Frage betrifft, so erscheint der hier zu Grunde liegende Thatbestand genügend aufgeklärt, und beruhen die diesfalls in den Parteiausführungen vorkommenden Differenzen nicht sowohl auf der Annahme einer verschiedenen Sachlage, als vielmehr auf verschiedener Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Es steht fest, daß der Beschwerdeführer anlässlich der Demolirung des alten Gebäudes den Bauplatz mit einer Planke umgeben hat, welche 1.2—1.4 Meter von der Außenseite der Mauer dieses alten Gebäudes zu stehen kam, also von der alten Bauflucht ab gerechnet nicht 2 Meter Entfernung und auch nicht die volle Trottoirbreite beansprucht hat, die aber andererseits, da der Neubau mit einer Zurückdrückung der Baulinie um circa 4.8 Meter zu führen war, um weit mehr als 2 Meter über die neue Baulinie hinausgriff. Die gleichzeitige Behauptung des Beschwerdeführers, daß er als Materiallagerplatz nur den Raum zwischen der Mauer des alten und der Flucht des neuen Gebäudes benützt habe, erscheint gleichgiltig, da nach §. 35, Absatz 5, die besonders anzufuchende Anweisung eines Materiallagerplatzes nur für den Fall der Hinterlegung des Baumaterials außerhalb der (selbstverständlich mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszusteckenden) Einplankung vorgeschrieben ist, es sich also immer nur um die Frage handelt, ob die Einplankung sich innerhalb der diesfalls dem Bauführer von dem Gesetze gewährten Berechtigung hielt.

In dieser Beziehung ist nun klar, daß für die Demolirung des alten Gebäudes, welche einen Bestandtheil der Bauführung bildete, die gesetzliche Begrenzung der hiefür nicht nur zulässigen, sondern nach §. 35, Z. 4, vorgeschriebenen Einplankung nicht nach der um mehr als 4 Meter zurück — und vor der Demolirung des stehenden Objectes auch noch gar nicht offenliegenden neuen Baulinie, sondern nur nach der in dieser Bauperiode ja noch bestehenden alten Bauflucht bestimmt werden kann. Eine andere Art der Grenzbestimmung ist thatsächlich unausführbar und wäre auch rechtlich nicht zu motiviren, da sich nicht absehen ließe, warum Bauten, welche mit einer Zurückdrückung der Baulinie verbunden sind, hinsichtlich der Materiallagerung ungünstiger behandelt werden sollten, als solche, welche in der früheren Baulinie geführt werden, ganz abgesehen davon, daß die Anforderung eines Lagerzinses auch in ersterem Falle wohl schon durch die citirte Bestimmung des §. 35, 5, wonach nur für eine außerhalb der Einplankung erforderliche Materiallagerung die Anweisung eines besonderen Lagerplatzes anzufuchen ist, ausgeschlossen erscheinen würde.

Für die Bestimmung nach der alten Bauflucht spricht ferner auch die Hinweisung auf die factische Besitzgrenze im §. 35, Z. 4, da, insolange der durch die Zurückdrückung der Baulinie neugewonnene Straßengrund der Gemeinde nicht zur Benützung übergeben ist (was vor durchgeführter Demolirung nicht geschehen kann), der von der alten Bauflucht eingeschlossene Raum noch im Besitze des Bauführers sich befindet. Aus derselben Erwägung erscheint denn auch die Argumentation der Gemeinde, daß es sich hier um Benützung städtischen

Grundes handelte, insoferne hinfällig, als damit die Benützung eines über die im §. 35, 4 bezeichnete Grenze hinausliegenden städtischen Grundes behauptet werden will.

Einigermassen anders gestaltet sich die Sache nach erfolgter Demolirung des alten Bestandes, indem hinsichtlich des Neubau'es als solchen für die Grenzbestimmung des §. 35, Z. 4 allerdings nur die neue Baulinie in Betracht kommen kann, so daß, dafern nicht der zweite im §. 35, Z. 4 bezeichnete Bestimmungspunkt: die Besitzgrenze weiter hinaus liegt, der Bauführer alsdann nur noch einen 2 Meter von der neuen Baulinie abstehenden Raum in Anspruch nehmen kann. In dieser Beziehung kommt der vorliegende Streit eigentlich darauf hinaus, daß hier der Bauführer die Demolirung zu lange hingehalten habe, um hiedurch einen größeren Einplanungsraum zu gewinnen, und der Kern des Streitpunktes liegt diesbezüglich in der im Zuge der Verhandlung abgegebenen Erklärung des Stadtbauamtes, daß die Demolirung factisch lange vor dem 22. April 1884 vollendet war, indem zuletzt nur noch Fragmente eines Pfeilers und zweier Grenzmauern bei den Nachbarhäusern standen, die lediglich zur Controle für die Durchführung der Straßengrundabtretung dienlich, keineswegs aber, wie Beschwerdeführer behauptet, zur Sicherung der Nachbarhäuser nothwendig waren. Wenn nun aber auch dieser Thatbestand nach der fachmännischen Bezeugung desselben durch das städtische technische Amt als richtig anzunehmen ist, und hiernach behauptet werden kann, daß der Beschwerdeführer schon vor dem 22. April 1884 verhalten werden konnte, seine Einplanung zurückzurufen, so folgt doch für den vorliegenden Fall auch hieraus nicht die Berechtigung der von der Gemeinde erhobenen Forderung.

Gewiß soll es nicht im Belieben eines Bauführers liegen, dadurch, daß er einige alte Mauerreste länger als nöthig stehen läßt, eine Einplanung über Gebühr aufrecht zu halten und hiedurch einerseits den öffentlichen Verkehr zu behindern, andererseits sich selbst einen ungerechtfertigten Vortheil zuzuwenden; allein in dieser Beziehung muß eben, da sich die für Demolirungsarbeiten nöthige Zeit nicht im Allgemeinen bestimmen läßt, die städtische Bauaufsicht eingreifen, welche im Sinne der §§. 96 und 100 der Bauordnung auch während des Bau'es die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen hat. Dies ist im vorliegenden Falle unwidersprochenermaßen nicht geschehen, da erst, nachdem die am 23. Juni 1883 begonnene Demolirung nach fast zehn Monaten noch nicht beendet war, am 9. April hierwegen an den Magistrat eine Anzeige gelangte und die erste Einvernehmung des Beschwerdeführers hierüber erst am 28. April nach der am 22. April bereits erfolgten Entfernung der Einplanung stattfand.

In dieser Beziehung war es also das Verhalten der städtischen Organe selbst, welches daran Schuld trug, daß der Beschwerdeführer die ihm für die Demolirungszeit zu statten kommende günstigere Einplanungsgrenze durch eine längere als die erforderliche Zeit behalten konnte, ganz abgesehen davon, daß, wie aus dem oben Bemerkten erhellt, in keinem Falle die Anforderung des Platzzinses für den ganzen in dem Magistratsdecrete vom 30. Juni 1884 bezeichneten Zeitraum (28. Juni 1883 bis 22. April 1884) gerechtfertigt sein würde, und daß außerdem die Anforderung des Platzzinses auch noch — nach dem Vorangeführten — von der factischen Uebergabe des Straßengrundes zur Benützung abhieng, indem, so lange diese Uebergabe nicht erfolgt war, dem Bauführer nebst jenen zwei Metern von der neuen Baulinie immer auch noch der darüber hinausreichende Raum bis zur alten Bauflucht, als noch in die Besitzlinie fallend zur Verfügung blieb.

Da hiernach die im vorliegenden Falle von dem Wiener Magistrate gefällte Entscheidung gesetzlich nicht begründet erschien, mußte die dieselbe bestätigende angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. April 1888, Z. 22.762,
M. Z. 143.288,

betreffend die in Heimats-, Zuständigkeits- und Staatsangehörigkeitsfragen competenten ungarischen Behörden.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1888, Z. 5945, wird der Wiener Magistrat über ein an dieses hohe k. k. Ministerium aus Anlaß eines speciellen Falles gestelltes Ersuchen des königl. ungar. Ministeriums des Innern angewiesen, sich in Heimats- und Zuständigkeitsangelegenheiten nicht an die königl. ung. Bezirks- (Stuhl-) Gerichte, sondern an die Bezirks-Oberstuhlrichter-Aemter (járásí Fölszolgabíró), beziehungsweise wenn es sich nämlich um die in einer mit geregelter Magistrat versehenen Stadtgemeinde vermuthete Zuständigkeit handelt, an die den städtischen Magistraten übergeordneten Comitats-Vicegespáne, und wenn das Heimatsrecht in einer mit Jurisdictionrecht versehenen Stadtgemeinde vermuthet wird, an den städtischen Magistrat zu wenden.

In Staatsangehörigkeitsfragen sind die Bürgermeister der mit Jurisdictionrecht bekleideten Städte, und wenn es sich um in den übrigen Stadt- und Landgemeinden Beheimatete handelt, die Comitats-Vicegespáne zur Entscheidung in erster Instanz berufen.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Mai 1888, Z. 7867, M. Z. 166.091,
betreffend die Ueberwachung und Instandhaltung eiserner Straßenbrücken.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 23. Jänner 1888, Z. 9987 ex 1887, sich bestimmt gefunden, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, den eisernen Straßenbrücken nebst einer stetigen Ueberwachung eine erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich ihrer gehörigen Instandhaltung zuzuwenden, ferner dieselben alljährlich einer eingehenden Revision zur Constatirung ihres Bauzustandes unterziehen und die vorgefundenen Revisions-ergebnisse entsprechend registriren zu lassen.

Gleichzeitig hat das genannte hohe k. k. Ministerium angeordnet, daß für die Ueberwachung und Instandhaltung der eisernen Straßenbrücken die mitfolgende Instruction zur Richtschnur zu dienen habe *).

Der Magistrat wird daher aufgefordert, hinsichtlich der Ueberwachung und Instandhaltung der dortamts in Verwaltung stehenden Straßenbrücken eiserner Construction in gleicher oder ähnlicher Weise vorzugehen, wie dies für die ärarischen eisernen Brücken vorgeschrieben ist, und über das Untersuchungsergebnis der alljährlich vorzunehmenden Brückenrevisionen bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres zu berichten. Hinsichtlich der Instandhaltung der steinernen und hölzernen ärarischen Straßenbrücken wird dem Wiener Magistrat in Erinnerung gebracht,

*) „Instruction über die Instandhaltung eiserner Straßenbrücken.“ R. k. Hof- und Staatsdruckerei. Wien 1888.

daß auch diesen Objecten rücksichtlich ihres Bauzustandes die sorgsamste Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, damit insbesondere solche Gebrechen, welche die Sicherheit des Verkehrs gefährden, schon in ihrem Entstehen wahrgenommen und zur Behebung derselben sogleich die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Auch über den Bauzustand der hölzernen und steinernen Brücken, für welchen jene technischen Organe, welchen die Ueberwachung dieser Objecte speciell obliegt, persönlich verantwortlich sind, ist gelegentlich der periodischen Berichterstattung über den Zustand der eisernen Brücken zu berichten.

15.

Note der k. k. Polizeidirection in Wien vom 16. Juni 1888, Z. 43.061,
M. Z. 199.676,

betreffend die rechtzeitige Verständigung der k. k. Polizeidirection von Genossenschaftsversammlungen durch die Genossenschaftscommissäre.

Die in Folge hierortigen Ersuchens vom 25. Juni 1884, Z. 35.335 *), von Seite des Genossenschaftscommissärs mitgetheilten Anzeigen über die Abhaltung von Genossenschaftsversammlungen langen öfters erst am Tage der Abhaltung der Versammlung hierorts ein oder werden manchmal auch direct an das betreffende Commissariat, in dessen Bezirke die Versammlung stattfindet, geleitet.

Um nun einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, um eventuellen Falles die geeigneten Vorkehrungen rechtzeitig veranlassen zu können, beehrt sich die Polizeidirection zu ersuchen, die Genossenschaftscommissäre gefälligst anzuweisen zu wollen, die Anzeigen über stattfindende Genossenschaftsversammlungen in allen Fällen und stets einige Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Tage anher zu erstatten.

16.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthalterei-Präsidiiums vom 20. Juni 1888, Z. 3455/Pr.,
M. Z. 207.179,

betreffend die Namensänderung der Ortsgemeinde „Opatowitz“ in „Groß-Opatowitz“.

Laut Note der k. k. Statthalterei in Brünn vom 26. Mai 1888 *), Z. 16.437, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justizministerium und dem hohen k. k. Finanzministerium der Ortschaft und Ortsgemeinde Opatowitz im politischen Bezirke Mährisch-Trübau in Mähren die angesuchte Aenderung ihres Namens in „Groß-Opatowitz“, czechisch „Velké Opatowice“ bewilligt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Beachtung in die Kenntniß gesetzt.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 169.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1888, Nr. 2068,
M. Z. 267.432,

betreffend die Berechtigung der Pfaidler zur Besorgung des Waschens und Putzens von
Wäscheartikeln.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Freiherrn von Schar Schmid, von Ehrhart, Dr. Ritter von Alter und Dr. Freiherrn von Budwinski, dann des Schriftführers, k. k. Rathsecretärs-Adjuncten von Stebelski, über die Beschwerde der Genossenschaft der Webwaarenzurichter in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1887, Z. 10.048, betreffend die Berechtigung der Pfaidler, das Waschen und Putzen von Wäscheartikeln zu besorgen, nach der am 21. Juni 1888 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Heinrich Steger, als Vertreters der beschwerdeführenden Genossenschaft und der Gegenausführungen des k. k. Sectionsrathes Fischbach, als Vertreters der belangten Behörde, sowie des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Gustav Lenz, als Vertreters der mitbetheiligten Genossenschaft der Pfaidler in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die Pfaidler auch fortan befugt seien, das Waschen und Putzen von Wäscheartikeln unter der Voraussetzung zu besorgen, daß das gewerbsmäßige Putzen oder Waschen nicht von den Pfaidlern, sondern von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten erfolge.

Diese Entscheidung wird, sofern dadurch den Pfaidlern gestattet wird, auch Wäscheartikel, die von ihnen nicht erzeugt oder ihnen nicht zur Reparatur übergeben wurden, zum Reinigen und Putzen zu übernehmen, von der Genossenschaft der Webwaarenzurichter mit der Behauptung angefochten, daß die den Pfaidlern gestattete geschäftliche Function einen die Existenz der Webwaarenzurichter bedrohenden Eingriff in deren geschäftlichen Wirkungskreis begründe und daß die Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Anordnung, wonach das Putzen der von den Pfaidlern übernommenen Wäscheartikeln durch die hiezu berechtigten Gewerbsleute zu besorgen sei, sich nicht controliren lasse. Bezüglich der Gewerbsbefugnisse der Pfaidler wird sich auf ein Commerzhofcommissions-Decret vom 2. Mai 1817, wonach den Pfaidlern das Recht zum Putzen oder zur Uebernahme von Wäsche nicht zustehen soll, und auf einen Beschluß des Wiener Magistrates vom 14. December 1882 berufen.

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf den nachstehenden Erwägungen: Im Sinne der §§. 36, 37 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, könnten die Gewerberechte der Webwaarenzurichter durch die angefochtene Entscheidung in gesetzwidriger Weise nur dadurch verletzt worden sein, daß die Entscheidung entweder gewerbliche Befugnisse, welche den Inhalt des Webwaarenzurichter-Gewerbes ausmachen, anderen Gewerbetreibenden, concreten Falles den Pfaidlern auszuüben gestatten, oder aber der beschwerdeführenden Genossenschaft ein Befugniß, das zu ihrem Gewerbe gehört, auszuüben unterfagen würde.

Nur unter diesen Voraussetzungen würde der Umfang der Gewerberechte der beschwerdeführenden Genossenschaft, beziehungsweise ihrer Angehörigen eingeschränkt und eben darum die Gewerberechte derselben verletzt sein.

Dies ist nun mit der angefochtenen Entscheidung nicht geschehen.

Denn weder wurden der Pfaidlergenossenschaft Befugnisse des Webwaarenzurichter-Gewerbes zugesprochen, noch werden die letztbezeichneten Gewerbetreibenden in ihren Befugnissen, Webwaaren zu putzen, zu waschen, zuzurichten irgendwie eingeschränkt.

Im Gegentheile anerkennt die Entscheidung ausdrücklich, daß die Pfaidler nicht berechtigt sind, gewerbemäßig das Waschen und Putzen von Wäschartikeln auszuüben und verpflichtet die Pfaidler, das Waschen und Putzen von Wäschartikeln, die nur zu diesem Zwecke ihnen übergeben werden, von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten ausführen zu lassen.

Die Entscheidung fand nur nicht zu beanstanden, daß die Pfaidler von Parteien Wäsche zu dem Zwecke übernehmen, um deren Reinigung durch die gewerbsberechtigten Putzer besorgen zu lassen. Hierin kann ein Eingriff in die Gewerberechte der Beschwerdeführerin umsoweniger erkannt werden, als zu deren Gewerbsbefugnissen wohl das Waschen, Putzen, das Zurichten von Webwaaren, nicht aber auch ein Recht darauf, daß das Publicum die gewerbliche Arbeit direct und ohne Benützung von Mittelspersonen bei den Webwaarenzurichtern bestelle, gezählt werden kann, denn in dem Gewerberechte ist nach §. 37 l. c. nur das Recht zur Vornahme der zur vollkommeneu Herstellung der Erzeugnisse nöthigen Arbeiten, zur Haltung der erforderlichen Hilfsarbeiter, zum Verkaufe der Gewerbserzeugnisse inbegriffen. Dagegen bieten die Bestimmungen der Gewerbeordnung keinen Anhaltspunkt für die Anschauung, daß der Gewerbetreibende von den Consumenten die unmittelbare Bestellung der gewerblichen Arbeit fordern könnte.

Ob der gewerbliche Gewinn der Webwaarenzurichter dadurch besser gewahrt würde, wenn das Publicum genöthigt wäre, ihre Gewerbethätigkeit unmittelbar in Anspruch zu nehmen, ob und unter welchen Umständen die vermittelnde Thätigkeit der Pfaidler sich als ein besonderer Erwerb darstellen könne, und welche finanzpolitischen Consequenzen sich daraus ergeben würden, das sind Fragen, welche ersichtlich für das verwaltungsgerichtliche Erkenntniß in der heute vorliegenden Streitfrage nicht von Relevanz sein können.

Die angerufenen behördlichen Erlässe sind in keiner Weise geeignet, der Beschwerde als Stütze zu dienen.

Das in der Beschwerde angerufene Decret der bestandenen Commerzhofcommission vom 2. Mai 1817, Z. 2559 (Regierungssintimat vom 13. Mai 1817, Z. 20.880), ist keine publicirte Verordnung, sondern enthält nur eine Recursentscheidung in einer Gewerbsverleihungssache und keinerlei Ausspruch über den damals den Pfaidlergewerben beigelegten Geschäftsumfang. Daß aber der in der Beschwerde citirte, nicht vorliegende Beschluß des Wiener Magistrates vom 14. December 1882, selbst wenn er (was die Gegenschrist bestreitet) einen den Anschauungen der Beschwerde entsprechenden Ausspruch enthielte, der nach §. 36 der Gewerbenovelle von den Behörden zu treffenden Entscheidung nicht präjudiciren könnte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

18.

Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abtheilung 2,
Nr. 4156 vom Juli 1888, M. Z. 274.713,

betreffend die Gleichstellung der landwirthschaftlichen Mittelschule in Kaaden mit den Gymnasien und Realschulen in Absicht auf die Erlangung des Einjährig-Freiwilligenrechtes.

Im Einvernehmen mit den beteiligten k. k. Ministerien wird auf Grund des §. 21, Absatz 5, des Gesetzes vom 2. October 1882 die neuerrichtete, dreiclassige landwirthschaftliche Mittelschule zu Kaaden in Böhmen den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung haben jedoch nur jene absolvirten Schüler dieser Lehranstalt Anspruch, welche vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit mindestens genügendem, zum Aufsteigen in die nächsthöhere Classe berechtigendem Erfolge absolvirt haben.

Hiernach ist die landwirthschaftliche Mittelschule in Kaaden in das Verzeichniß auf Seite 308 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze aufzunehmen.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1888, Z. 36.051, M. Z.
224.481,

betreffend die Hintanhaltung unstatthafter Ministerialrecurse in politischen Strassachen, insbesondere in Gewerbe- und Hausirstrassfällen.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß die Zahl der Ministerialrecurse gegen hierortige Entscheidungen, mit welchen Straferkenntnisse der unterstehenden Behörden, insbesondere solche wegen Uebertretung des Gewerbegesetzes oder des Hausirpatentes, bestätigt oder gemildert werden, trotz der Bestimmung des §. 150 des Gewerbegesetzes, welcher nach dem Gesetze vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, auch auf das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausirpatentes Anwendung zu finden hat, und ungeachtet der für andere Uebertretungen giltigen Bestimmung des §. 3 der Ministerial-Berordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, sowie der gleichen Anordnung anderer Specialgesetze und Verordnungen immer mehr zunimmt, wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1888, Z. 10.939, behufs Vermeidung derartiger unstatthafter, nur den Aufschub der Strafvollziehung anstrebender Ministerial-Recurse angewiesen, bei Intimation von hierortigen Entscheidungen, mit welchen d. ä. im pol. Verfahren gefällte Straferkenntnisse bestätigt oder gemildert werden, sofern nicht schon die hierortige Entscheidung den bezüglichen Beisatz enthalten sollte, jedesmal in die Intimation derselben den Zusatz aufzunehmen, daß der Partei nach §. 150 des Gewerbegesetzes, beziehungsweise §. 3 der Ministerial-Berordnung vom 31. Jänner 1860, Nr. 31 R. G. Bl., ein weiteres Recursrecht nicht zusteht.

20.

Erlaß des k. k. Statthaltereipräsidentiums vom 6. Juli 1888, Z. 4157/Pr.,
M. Z. 230.457,

betreffend die mit eigenem Statute versehene Stadt Bielitz in Schlesien.

Wie die k. k. Landesregierung in Troppau mitgetheilt hat, wird von den verschiedenen Behörden vielfach übersehen, daß die Stadt Bielitz als autonome Stadt für das Bielitzer Stadtgebiet zugleich politische Behörde erster Instanz ist, aus welchem Uebersehen eine Reihe von Unzukömmlichkeiten hervorgeht, indem zahlreiche an das Bürgermeisteramt in Bielitz gehörige Sendungen, Requisitionen u. an die Bezirkshauptmannschaft in Bielitz gerichtet werden und erst von dieser an das Bürgermeisteramt als dorthin gehörig abgetreten werden müssen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Benennung in künftigen derartigen Fällen in die Kenntniß gesetzt.

21.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthaltereipräsidentiums vom 11. Juli 1888,
Z. 4338 Pr., M. Z. 235.192,

betreffend Abänderungen in der Territorialeintheilung von Bosnien und der Herzegowina.

Im Nachhange zu dem Erlasse vom 9. Mai d. J., Z. 2571/Pr., wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli d. J., Z. 3018/M. J., seit dem Erscheinen der auf Grund des Volkszählungsergebnisses vom 1. Mai 1885 herausgegebenen Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Herzegowina in der Territorialeintheilung dieser Länder folgende Änderungen eingetreten sind:

Die politische Expositur Černica im Bezirke Gačko wurde aufgehoben, dagegen wurden politische Exposituren in Bakuf, Gornji (Bezirk Bugogno), Kozarac (Bezirk Brjedor) und Srebrnik (Bezirk Gradacac) errichtet.

Der letzteren Expositur wurden außer den Gemeinden Srebrnik, Čehaić, Spionica, Durčica und Srbka auch die bisher zum Bezirke Brčka gehörenden Ortschaften Gornji, Hrgovi und Goste nebst der aus dem Bezirke Gračanica ausgeschiedenen Ortschaft Spianica Catinska zugewiesen. Ferner wurden die Gemeinden Golubinje und Železnopolje vom Bezirke Zenica abgetrennt und jenem von Zepče einverleibt.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 11. September 1888, Z. 5177, M. Z. 109.140.

Die zwischen den, im Grundbuche des V. Bezirkes sub Einl.-Nr. 612 bis 649 inliegenden Baustellen eröffnete, parallel mit der Wolfgang- und Focky-Gasse laufende Quergasse wird nach dem gewesenen Leibarzte mehrerer Mitglieder des Kaiserhauses, Johann Malfatti von Montereccio, „Malfattigasse“ benannt.

Vom 14. September 1888, Z. 5506, M. Z. 288.667.

Bezüglich des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf a. d. Donau werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Sämmtliche Holzschläge, Jungwüchse und künstlichen Forstculturen des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf a. d. Donau, mögen dieselben hart oder weich oder gemischt bestockt werden oder sein, sind auch in Zukunft zur Vermeidung von Wildschäden auf Rechnung der k. k. Hofjagdverwaltung in eigener Regie des Fondsgutes einzupflanzen, wobei alljährlich sowohl die einzuplankeenden Flächen als auch die Art der Einpflanzung (Planke-Neuherstellung oder nur Plankeversezung) in beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Organen des hohen k. k. Oberstjägermeisteramtes und der Gemeinde Wien in Vorhinein rechtzeitig zu bestimmen sind.

2. Das k. k. Oberstjägermeisteramt leistet dem Fondsgute zu den Kosten dieser Einpflanzungen für eine laufende Klafter neue Planke, d. h. eine aus ganz neuem Materiale hergestellte, einen Betrag von 1 fl. 20 kr. und für eine laufende Klafter einer nur zur Versezung gelangenden älteren Planke, im Falle die einzuplankeende Fläche directe an eine bereits eingepflanzte anstößt oder wenn eine bereits bestehende Einpflanzung verlängert oder erweitert werden soll, einen Betrag von 25 kr. und im Falle die einzuplankeende Fläche von dem Abbruchsorte der alten Planke weiter entfernt sein sollte, einen Betrag von 40 kr. auf Grund des durch gemeinschaftliche Abzählung, resp. Abmessung der jährlichen Leistungen übereinstimmend constatirten Streckenbefundes.

3. Das Fondsgut kann das von abgebrochenen Planken herrührende Materiale zur Ausbesserung bestehender, jedoch schadhast gewordener Planken verwenden und ist der Rest desselben, insoweit er sich nicht zur Plankeversezung eignet und benöthigt wird, der k. k. Hofjagdverwaltung an Ort und Stelle zur Verfügung zu stellen.

4. Die Entscheidung darüber, ob und wann eine bestehende Einpflanzung mit Rücksicht auf den Forstwirtschaftsbetrieb wieder aufzulassen wäre, bleibt der Gemeinde Wien vorbehalten.

5. Dieses Uebereinkommen tritt vom 1. Jänner 1889 ab auf unbestimmte Zeit in Kraft und steht sowohl dem hohen k. k. Oberstjägermeisteramte als auch der Gemeinde Wien das Recht zu, dieses Uebereinkommen einjährig im Monate Jänner für den 1. Jänner des nächsten Jahres zu kündigen.

Vom 14. September 1888, Z. 5514, M. Z. 77.915.

Die auf den Gründen der parcellirten Realitäten, Einl. Z. 781, 789 und 898, Grundbuch des IX. Bezirkes neu entstandene Quergasse zwischen der Rothen Löwengasse und der Rosbauerlande wird nach dem verstorbenen Industriellen dieses Namens „Georg Siglgasse“ benannt.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Magistrats-Directions-Erlaß vom 29. September 1888, Z. 697, betreffend die Evidenthaltung aller wichtigen oder dringenden Actenstücke.

Der Herr Bürgermeister hat mittelst Erlasses vom 18. September 1888, Pr. Z. 520, Folgendes verfügt:

Im Interesse der rechtzeitigen Erledigung von Acten ist es gelegen, daß in jenen Fällen, wo von den einzelnen Magistrats-Departements Acten zur Berichterstattung an Nebenämter oder an die städt. Buchhaltung geleitet werden, die Termine, innerhalb welcher diese Berichte zu erstatten sind, auch in geeigneter Weise in Evidenz gehalten werden, denn nur auf diese Weise wird es möglich sein, auf die rechtzeitige Erstattung dieser Berichte zu dringen und unliebsame Verzögerungen in der Erledigung der Acten hintanzuhalten.

Was die städt. Buchhaltung betrifft, so ist mir in jenen Fällen, wo dieselbe trotz erfolgter Urgirung die Abgabe einer Aeußerung nicht rechtzeitig veranlaßt, im kurzen Wege die Anzeige behufs weiterer Verfügung zu erstatten.

Ich bringe diese Verfügung den Herren Magistrats-Referenten mit dem Ersuchen zur Kenntniß, dieselbe dem zugetheilten Beamtenpersonale bekannt zu geben und die genaue Beobachtung derselben zu überwachen.

Zugleich sehe ich mich veranlaßt, im Interesse einer gleichmäßigen und zweckentsprechenden Ausführung dieser Anordnung noch Folgendes zu verfügen:

Die Evidenthaltung der Termine hat mittelst eines in geeigneter Form anzulegenden Verzeichnisses von Seite jedes einzelnen Beamten bezüglich der ihm zugetheilten Acten unter persönlicher Verantwortung zu geschehen.

Weiters sind nicht blos jene Acten, bei welchen den Nebenämtern oder der städt. Buchhaltung zur Berichterstattung oder Aeußerung ein bestimmter Termin gesetzt wird, sondern überhaupt alle wichtigen oder dringenden Actenstücke, auch wenn dieselben ohne Fristbestimmung an die Hilfsämter oder an die städt. Buchhaltung geleitet werden, in der vorbezeichneten Weise in Evidenz zu halten, um die rechtzeitige Vorlage der abverlangten Aeußerungen und Berichte überwachen zu können.

Magistrats-Directions-Erlaß vom 31. October 1888, Z. 792,
betreffend die Unterfertigung und Datirung der schriftlichen Erledigungen der Concepts-
beamten.

Mittels Decretes der Magistrats-Direction vom 27. Februar 1872, M. D. Z. 55 (Nr. 5, Seite 61 des magistratischen Verordnungsblattes vom Jahre 1872), wurde unter Anderem auch angeordnet, daß jeder Beamte, welcher einen Act bearbeitet hat, am Schlusse desselben, und zwar zur Seite links, seinen Namen und den Tag der Abgabe des Actes zur Revision beizusetzen habe.

Ich habe wahrgenommen, daß dieser Verordnung häufig gar nicht oder nur in ungenügender Weise entsprochen wird. Statt des deutlich auszuschreibenden Namens steht in der Regel eine unleserliche Chiffre und das Datum ist gewöhnlich gar nicht beigefügt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die vorcitrte Verordnung den Herren Conceptsbeamten in Erinnerung zu bringen und dieselben noch insbesondere aufzufordern, die Namensunterschriften ihren Concepten stets in deutlicher, leserlicher Weise beizusetzen.

Ich ersuche Sie, Herr Magistratsrath, diese Verordnung den Ihrem Bureau zugetheilten und mit Conceptsarbeiten betrauten Beamten mitzutheilen, von denselben fertigen zu lassen und deren Befolgung zu überwachen.